

## BEGRÜNDUNG

Auf Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom 26. 07. 2000 soll der am 18. 04. 1997 bekanntgemachte, rechtskräftige Bebauungsplan II 6 - "Gewerbe- und Industriegebiet Wegberg - Wildenrath" geändert werden.

Es handelt sich dabei um die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Die 1. Änderung umfasst den genannten Geltungsbereich des Bebauungsplanes II 6.

Ziel und Zweck der Planung ist, über die bisherige Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete nach den Regelungen des "Abstandserlasses NW" hinaus, weitere Gliederungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO - in Anlehnung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz - vorzunehmen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, die Nutzung und die Zulässigkeit von genehmigungsbedürftigen Anlagen- deren Geschäfts- und Betriebstätigkeit schwerpunktmäßig den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen i. S. § 3 Gefahrstoffverordnung beinhaltet - einschränkend zu ordnen.

Die Auswirkungen dieser Festsetzungen stellen sicher, dass sowohl die allgemeinen und speziellen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, als auch die Sicherheit der Arbeits- und Wohnbevölkerung gewährleistet werden. Dies gilt gleichermaßen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die angrenzenden Gebiete außerhalb des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus erfolgte, bezogen auf den Bereich des Baugebietes "GE 6", eine Anpassung an vorhandene Grundstücksgrenzen dergestalt, dass die ursprünglich auf dem in Frage stehenden Grundstück geplanten öffentlichen Verkehrsflächen bis an die Grundstücksgrenzen zurückgenommen wurden. Künftige bauliche Anlagen sind im Gebiet "GE 6" mit einer Firsthöhe von 14,50 m zulässig.

Nach den Planungszielen der 1. Bebauungsplanänderung ist im Westen des Gewerbegebietes GE 6 die Abgrenzung dieses Gebietes neu festgesetzt worden.

Zum Ausgleich hierfür wurde im Nord-Osten dieses Bereiches eine Fläche als "Wald" festgesetzt.